

# RS Vwgh 2001/10/23 2000/11/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

KFG 1967 §103 Abs2;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass angesichts des Inhalts der betreffenden Lenkeranfrage, insbesondere aber im Hinblick auf die unter vollständiger Wiedergabe des § 103 Abs. 2 KFG 1967 und einer Aufklärung über die Folgen einer nicht gehörigen Erteilung der Lenker Auskunft erfolgte Rechtsbelehrung bei dem aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Beschwerdeführer - Sprach- oder sonstige Verständnisschwierigkeiten wurden nicht geltend gemacht - nicht davon ausgegangen werden kann, dass diesen an der Versäumung der Frist zur Erteilung der Lenker Auskunft bloß ein den minderen Grad des Versehens nicht übersteigendes Verschulden trifft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110142.X02

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)